





Pa. 10. 2.





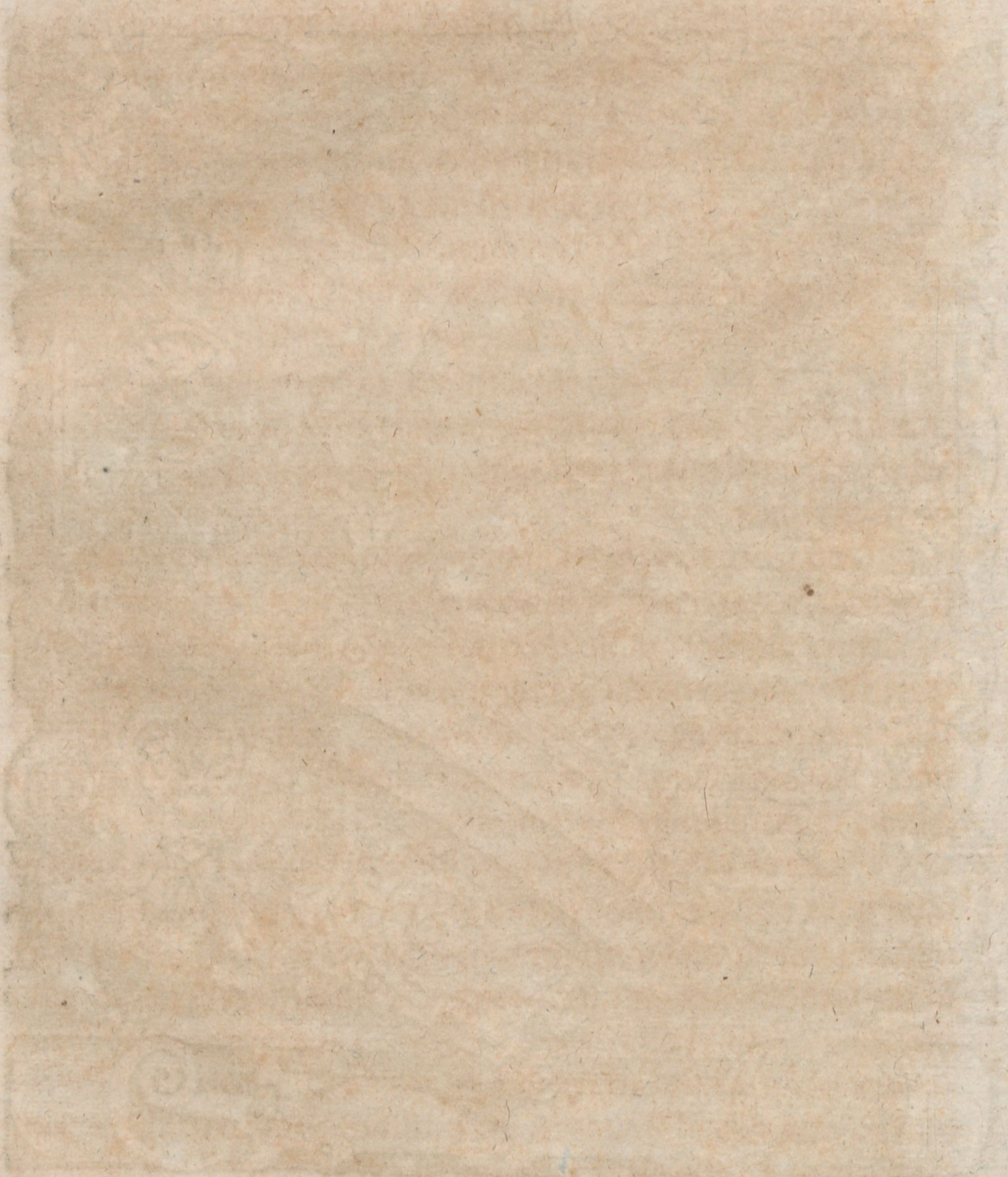
Unserer Herren Räht vnd  
Ein vnd zwänzig Erkandtnuß / das  
Santhaus vnd Stattgericht  
belangend.



22. Julij 1790.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a faint horizontal line.





# Vnserer Herren Khät vnd

Ein vnd zwänzig Erkandtnuß / das  
Ganthauß vnd Stattgericht  
belangend.



**E**nnach hiebeuor inn etlichen vil Zaren her / allerhand vnordnungen in den Ganth vnd Stattgerichts geschäften sürgangen / Als haben die Herren Fünffzehen vnnnd ihre Vorsahren mancherley erkundigung vnd bericht darüber eingenommen / gerathschlagt / wie die sachen zu verbessern / vnd entlich ihren bedacht für vnseren Herren Khät vnd Ein vnd zwänzig gebracht / Die auch solches mit etlichen Erleütterungen bestättigt / vnd gesetzt haben / In massen hernach volget.

Erstlich ist das Gelt so vor disem vnd bisher in dem Gantfensterlin / in laden vnd kästlein mehrtheils vnabgesöndert durch einander gelegen / an die Münz verordnet / vnd befehl gethan worden / wie es mit dem zu vnd von schreiben des alten vnd künftigen solle gehalten werden : Das auch die drey an der Münz / gleich wie den kleinen Khäten / also auch dem Stattgericht ein sonder Münzbüchlein halten sollen.

Ferner / Als sich dise vnordnung befunden / das obwol in falliments vnd frönungs sachen offne Citations angeschlagen / vnd alle Creditores auff ein bestimmte zeit Citirt werden / ihre schuldforderungen für zubringen / Derselben doch etliche / beuor ab diejenige / so verschribene Hypothecas oder Inhendige pfand gehabt / auff den angesetzten termin nicht erschinnen / die pfand / so besser / dann sich ir schuldforderung anlauffen mögen / vñ darauff noch etwas vohrstandts vnd besserung gewesen / Den anderen Creditoribus zu nachtheil verschwigen vnd hinderhalten / Etliche Creditores erst lang nach dem termin erschinnen / vnd die sachen damit auch lang auffgehalten worden.



So soll ein Mandat angestellt / Jährlich am Schwörtag der Nennige auff jeder Zunft für gelesen / darinn menniglich aufruffert vnd verwahrt werden soll / Wann forthin in fröning oder falliment sachen / offene Citations auffgeschlagen / vñ die Creditores auff ein angeetzten termin citiert werden / Das dann alle Gläubiger / so wol diejenige die inhändische pfand / als die so verschribene Hypothecas / Vnderpfand / Versicherungen / Obligationes / Handtschriften / oder andere gerechtigkeiten vñ forderungen haben / Lidlöhner vnd andere gemeine Creditoren / auff den bestimpten termin erscheinen / vnd bey verlust irer forderung die inhabendepfand / beneben irer außständigen Schuld angeben / Vnd wie sich gebürt / behabung erstatten sollen.

Wann auch der Gläubiger einer die behabung (wie oftmal zu geschehen pflegt) auffkünfftige Rechnung zuthun sich anbieteten würde / So soll ihme ein kurzer termin / als acht / oder auffß längst vierzehentag von den kleinen Rhäten präiudicialiter bestimpt werden / die Rechnung in der selben zeit richtig zu machen / vnd in beysein der Interessenten / vorbemelten Rhäten fürzubringen / ob jemandt einred darwider für zuwenden / Das solches vnuerlängt geschehen / vnd also alle Creditores / sampt iren Schulden / vnd Behabungen dem Stattgericht geschriben gegeben / vnd dahin mit gütter ordnung gewisen werden mögen.

Würden dann etliche Creditores erst nach verlossenem termin / sich an dem Stattgericht angeben / vnd daselbst (wie bißher geschehen) behabung thun wollen / So sollen Richter vnd Schöffen / keine behabung von ihnen empfangen / sonder sie für den kleinen Rhät weisen / allda sie sich ihres in termino nicht ereins / der gebür purgieren / oder von den kleinen Rhäten außgemustert / vnd ihrer forderung verlustig erkandt werden sollen.

Im fall aber ein solcher Creditor seines außbleibens ursachen für bringen / so von den kleinen Rhäten für genugsam / erhäblich vnd Rechtmässig erkandt / vnd er also noch admittiert vnd zugelassen würde (wie dann auch die jenigen so ihrer vnwissenheit von den auffgeschlagen Citations / vnd das sie weder durch schlässigkeit noch mit geserden außbliben seyen / behabung thun können / nicht außzuschliessen) So soll der selbige Gläubiger / sein Schuld auch bey den kleinen Rhäten angeben / behabung darumb erstatten /



erstatten / vnd ihme als dann ein zedel an das Stattgericht mitgetheilt werden.

Es soll auch des kleinen Rhat's schreiber / eines jeden Gläubigers schuldforderung eygentlich auffzeichnen / sonderlich wer / vnd was für pfande einer hatt / Item ob es verschribne oder innhändige pfand / Hauszins / Lidlohn / gelauben Gelt / vmb Wahren vnd sonst / wader die Schuld reichend seye / Damit man den vnterscheid der Creditoren desto besser machen / dem Stattgericht lauter geschriben geben könne / vnd sie sich mit außtheilung der fröhnung darnach wissen zuhalten.

Der Statrichter soll auch kein fröhnung noch außtheilung fürnehmen / Er habe dann von den kleinen / oder da die sache vor dem grossen Rhat gehandelt / daselbst her gebürende zedel empfangen.

Vnd als die prelation sachen vor dem grossen Rhat tractirt / Daselbst durch der partheyen fahrlessigkeit / zum theil mit geferden oftmal gar lang vmbgezogen / dadurch andere Creditores mit nachtheil vnd beschwerden auffgehalten werden.

Da ist verordnet / welcher sich einer prelation anmassen will / das derselbige sein klag vnd forderung auff's längst in Jars frist außführen / oder aber sein pretendirt lus praelationis verlohren haben / vnd mit andern gemeinen Gläubigern einzustehn schuldig sein soll / Er könne dann zur notturfft genugsam dociren vnd beybringen / Das er seinen besten möglichen fleiß gethan / vnd an vollführung der sachen an ihme nichts hab erwinden lassen.

Ferner / nach dem sich befunden / Das zu zeiten etliche Creditoren / von den gefröhnuten Güttern etwas geganthet vnd kauft / aber nicht bezahlen / sonder auffrechnung innbehalten / vñ an irer schuld abziehen wollen / bißweilen solche stuck hernach haben ligen lassen / Dardurch dann vnordnung vnd irungen in den Gantbüchern entstanden.

Derowegen ist geordnet / Das die jenigen / so etwas an der Gantth kauft / dasselbige bar bezahlen / oder da sie es in die Bücher kommen vnd einschreiben lassen / der Statrichter das Gelt fürderlich bey ihnen einfordern vnd einbringen / oder auff ihr verweigerung vnd auffzug / ohne ansehung der personen / es treffe gleich (wie man zu reden pflegt) groß Hansen oder klein Hansen



an / gegen ihnen wie sich gebürt procediren solle / Wie er auch der gleichen alte extanken mit fleiß vnd ernst nach gebrauch vnd ordnung des Stattgerichts soll eintreiben.

Item als sich vil vnordnung mit den Außschüßen / Anwälden / vnd Gütter verwalten / in den fallimenten zugetragen / dadurch man zu gutem theil von des Stattgerichts ordnungē kommen / So ist gesetzt vnd verordnet / was fahrender Haab in fröhnungen vnd fallimenten befunden wirdt / daß dieselbige in das Ganthausz geführt / oder aber auff der gemeinen Creditoren / begeren / vnd der kleinen Rhatē bewilligung vnd Erkandnuß / nach beschehenem offenem außrüffen vnd verkünden / Das auff N. tag / an N. orth / ein Hausbraht oder fahrende Haab / in N. falliment gehörig / zu verganthen auch in Häusern / aber durch den Statrichter verganthe / vnd nach ordnung des Stattgerichts darinne procedirt werden solle.

Wie auch mit den ligenden Güttern / der bisshero an dem Stattgericht gehaltene process forthin auch solle gebraucht werden.

Wazer aber (wie inn Gewerben / sonderlich mehr dann sonst gebrüchlich) Schulden einzubringen / darzu mögen die Creditores / ob sie wöllen / ihre Außschüß oder Anwälde ordnen vnd bestellen / vnd sich ihrer belohnung halben gemeinlich mit ihnen vergleichen.

Es sollen aber dieselbigen Außschüß oder Anwälde vor Rhat schwören / die Schulden vñ was ihnen von gemeinen Creditoren / einzubringen vertrawt vnd befohlen / mit allem fleiß vnd ernst / nach ihrem besten vermögen / zu sollicitiren / einzubringen / vnd weder in ihren eygnen / noch der ihren nuß dauon nicht anzugreifen noch zu bewenden / auch was sich an eingebrachtem Gelt bis an fünf vnd zwenzig pfund vnd darüber anlaufft / nicht hinder ihnen zubehalten / sonder auffz fürderlichst an die Münz zu erlegen / vnd demselben falliment zuschreiben zulassen / Desgleichen auff erfodern der gemeinen oder der mehrertheil Creditoren jeder zeit Rechnung bericht vnd liffierung zuthun / ehrbarlich vnd ohn alle gefährde.

Item in jeder fröhnung soll drey tag einander nach / (wazer es so vil zeit erfodert / vñ nicht ehe verrichtet werden kan) Verganthe



gantheit vnd was an fahrender haab vberbleiben würt / den Creditöribus dargesehet vñ gelüffert werden / vnder sich zuuertheilen oder zuuergleichen / damit die Frönung desto ehe zu ende kommen / daß erlöste oder eingebrachte Gelt fürderlich außgetheilt / auch die Frönungen desto weniger vnder einander gemischt / vnd verwürret werden.

Item der Statrichter soll kein Gelt von Frönungen hinder sich nehmen oder behalten / sonder ein jedes fürderlich an sein gebürende ort / was in die verordnete Büren gehörig / in die Büren thun / das vberig an die Münz liffern / vnd einem jeden falliment oder Frönunge / das seinige zuschreiben lassen.

Der Statrichter soll auch die Heimgãng / nicht durch die Schöffel / Schreiber vnd Botten allein verrichten lassen / sonder selbst mitgehn / dieselben jeder zeit außs fürderlichst / vermög vnsrer Herren Rhat vnd ein vnd zwenzig erkantnuß / fürnehmen vnd nach verrichtem oder in wärendem Heimgang erst / vnd nicht daruor am Gericht (wie bißher vil mal beschehen) das Gelt dafür empfangen.

Es sollen auch Richter vnd andere personen so mit gehen / vnd die Heimgãng helffen thun / mit den Leuthen bescheidenlich handeln / nicht bochen / hadern noch balgen / sonder ihnen / sovil die gelegenheit immer erleiden mag / freundlich zusprechen / sich auff ihr ordnung vnd das sie ihres geschwornen Ends halben schuldig seyen / den proceß also fürzunehmen / referiren / Vnd im fall ihnen darüber von jemanden etwas beschwerliches mit worten oder wercken begegnen wüde / soll es der Richter fürderlich mit allen vmbständen für ein Ehrsamem Rhat bringen / vnd ein Rhat zu gebürlicher handthabung des Gerichts vñ seiner zugewanthen / ernstlich einsehen dargegen fürnehmen.

Item als bißher auß jeder Frönung drey schilling pfeñing für Kettengelt genommen / vnd dem Ganthkäuffler gelüffert worden / Aber sich gar selten mehr zutregt / das der Käuffler die Güter in den Häusern verwahren / mit Ketten oder schlempen / vnd schlössen versehen vnd versorgen darff / wie von alten zeiten her sehr bräuchlich gewesen / sonder die Fahnuß in dz Ganthaus geführt / oder durch gemeine Creditores in den Häusern versorgt würt.

Sonsten auch ohne das vnkosten genug auß die Frönungen ge-



het. So ist erkannt/das forthin kein Kettengelt mehr auß den frö-  
nungen solle genommen werden/es sey dann das der Stattkäuff-  
ler ein Haus oder Gemach/mit Ketten oder schlempen vnd schlos-  
sen zuschleußt/da er dann auch schuldig sein soll/das Gut zuuer-  
wahren/vnd darumb rede vnd antwort zugeben.

Was bisher von ligenden Güthern/der Statt zu Zoll vnd  
Vnderkauff gegeben worden/ darbey laßt man es noch bleiben.  
Dem Käuffler aber/soll von dem vergangenen/ so ihme noch vn-  
bezahlt außständig/vnd forthin nach abzug der auff den Gü-  
thern ordentlich verschriben Hauptsummen von jedem pfund des  
Kauffschillings ein pfennig vnderkauffs für seinen Lohn gegeben  
werden.

Item als die Schuldtvögt bisher den partheyen mit pro-  
poniren/vnd reden in ihren sachen/gar nicht oder doch selten die-  
nen wöllen/vñ dardurch vil sachen desto lenger auffgehalten wor-  
den. So ist erkannt ihnen auffzulegen vnd zubeuehlen/das sie  
nicht weniger dann die andern Fürsprechen den Leuthen mit für-  
tragen vnd reden dienen/vnd man also forthin an diesem Gericht  
drey personen haben solle/die nicht allein das Fürsprechen ampt  
versehen/sonder auch Anwaldtschafften auff sich nemen vnd sich  
darinn der Schuldtvögt ordnung gemäß zuuerhalten/schuldig  
sein sollen.

Vnd als in der Fürsprechen ordnung stehet/Wann ein sach zu  
flag vñ antwort kompt/das sie vom pfundt ein schilling pfennig  
biß an zwenzig pfundt pfennig nemen mögen. Haben unsere  
Herren den Articul also erleuthert vnd gesetzt/Wann ein sach zu  
flag vnd antwort kompt/also das der Krieg Rechtens negatiue  
beuestiget/vnd die sach spennig würdt/da von nöten sein will  
kundtschafften zu leyten vnd vil termin darinn zuhalten.

So soll dem Fürsprechen zugelassen sein von jedem pfund  
streittiger schulden ein schilling biß an zwenzig pfundt pfennig/  
vnd nicht weiter für ihre besoldung zu nemmen. Woh aber  
ein sach nicht streittig oder spennig/vnd ob sie gleich streittig we-  
re/doch in etlich wenig terminen außgetragen/oder gülich ge-  
richtet vnd verglichen würde/So soll es zu Richter vnd Schöf-  
fen erkandtnuß stehen/den Fürsprechen ihren Lohn den termi-  
nen nach/doch für einen termin nicht ober acht pfennig/aber  
nach



nach gelegenheit der sachen geringer zu taxieren.

Welcher Fürsprech die partheyen weiter beschwerdt / der soll nicht allein das vberkommen Gelt wider zuerstaten schuldig sein / sonder auch in eines Gerichts oder vnserer Herren straff stehen.

Auch ist erkandt zu dem Articul / der da auß weiset / das von vngbürlichen reden so vor Gericht außgestossen werden / die geringste straff sein soll fünff schilling pfenning / dise Limitation bey zusehen. Wann ein parthey selbst reden vnd vngbürliche wort fahren lassen / darüber sie gestrafft / aber gnad begehren würde / das Richter vnd Schöffen macht haben sollen / nach gelegenheit vnd vmbständen der personen / ob sie einfältig oder arm / vnd der außgeschlagenen reden / ob sie auß bößheit / giftigem neid vnd feib / oder auß ohnedachtem muth / vnd durch bewegnus des gegentheils vnbilligkeit her auß gefahren / etc. milderung der straff zu beweisen / vnd doch dahin gesehen werden / das nicht von geringer straffen wegen / die partheyen desto frecher vnd muhtwilliger werden / ihr müthlein an dem gegentheil zu fülen / vnd ihm für ein schilling zwen oder drey / den Beltz rechtschaffen zu wäschen / in welchem Richter vnd Schöffen gebürliche discretion sollen wissen zuhalten.

Item als bißher vil vnrichtigkeit auß dem eruolgt / das die Fürsprechen vnd Schultvöggt / wann ihnen ein sach angegeben vnd beuohlen / etwan vil termin gehalten / vnd bißweilen biß ad contumaciam procediert / ohne das sie von ihren principalen ver Gewaltigt / oder ihres gewalts schein für gebracht / dardurch die partheyen in vnnotwendigen Costen geführt worden. So ist erkandt / das ein jeder Anwaldt gleich anfangs seinen Principals / so er allhie seßhaft / für Gericht oder zu wenigsten vor dem Richter oder dem Schreiber zu Haus stellen / den gewalt versprechen vnd verzeichnen lassen solle. Da aber der Principal frembd / soll er ihme auff fürderlichst / beuorab woh die sachen streittig werden wollen / ein gnugsamen schriftlichen gewalt zuschicken lassen / vnd kein Anwaldt mehr dann für einen termin zu cauiren / admittire vnd zugelassen werden / damit nulliteten vermitten bleiben.

Dessen soll dem Schreiber von jedem innheimischen für ein gewalt zu verzeichnen drey pfenning / vnd so es ein general gewalt / wie



wie auch von frembden personen sechs pfenning gegeben werden/  
dauon der dritte pfenning in der Statt büx gethan / vnd die zwen  
vbrige terz dem Schreiber zustehn vnd bleiben sollen.

Der Zeugen verhör belangend / laßt man es inn geringen  
sachen / da der Anzug kurz / vnd der zeugen wenig / darbey verblei-  
ben / daß dieselben / wie bißher bräuchlich gewesen / vor Gericht  
auffgenömen / als bald verhört / ihre Außsagen eröffnet / vnd den  
partheyen vnuerzöglich beschend gegeben werden möge / Auff wel-  
chen fall es auch bey der alten ordnung vnd tar zu lassen.

Da aber die sache weitläuffig / die anzügelang / oder so es die  
notturfft erfordert / Articuli vnd Interrogatoria vbergeben wür-  
den / soll man die producirte vñ auffgenömene zeugen / auch zu an-  
dern stunden / anßerhalb sitzenden Gerichts / durch den Schrei-  
ber / inn beysein eines Schöffens mit fleiß verhören / ihre sagen en-  
gentlich verzeichnen lassen / da dann von jedem zeugē dem Schrei-  
ber vier / vnd dem Schöffen zwen pfenning für die verhör gegeben  
werden sollen.

Damit auch die sachen desto weniger weitläuffig gemacht /  
vnd die partheyen nicht mit vilem libelliren (wie bißher vast in al-  
len sachen beschehen) in desto mehrern kostē geführt werden / Ist er-  
kandt vnd verordnet den Schriffelichen procesz am Stattgericht  
allerdings abzustellen / woh es nicht auß sondern beweglichen vr-  
sachen / durch Richter vnd Schöffen erkandtnuß zugelassen oder  
beuohlen.

Auff welchen fall dem Schreiber / mit jedem product vier  
pfenning sollen dargelegt vnd gegeben werden / dieselbige orden-  
lich zu registrieren / Wie auch der Schreiber die Acta in jeder sache  
fleißig zusammen legen / auffheben / vnd verwahren solle / damit  
man sie jeder zeit bey der handt haben möge.

Endlich / Als vil vnnützer vnd vnfruchtbarer Gebott am  
Stattgericht beschehen / durch das sich die Leuth / denen man ge-  
biethen soll / nicht wöllen anheimisch finden lassen. So ist ver-  
ordnet / wann einem Schuldner / der nicht wissentlich auß der  
Statt abwesend / zwen gebott zu Hausz geschehen / vnd er darauß  
nicht erscheinet / das dann der Gerichtsbott / das dritte mal / so er  
ihne nicht anheimisch findet / vnd doch in der Statt ist / ihm den  
Schilt vnd Stab / mit einer Kreyden an die Hauszthür oder La-  
den /



den/da es öffentlich vnd wol im Gesicht ist/ anschmüßen solle/ Im  
fall dann der Schuldner den folgenden tag nicht erscheinen wür-  
de/ so mag Kläger oder sein Anwaldt / das Gebott/ gleich als ob  
es im Mundt geschehen were / für fruchtbar zuerkennen / begeh-  
ren/ vnd darauff ferner der ordnung nach procediren / dessen ge-  
meine Burgerschafft/ auff den Zünfften zu Quisiren vnd zuter-  
warnen/damit sich niemandt der vnwissenheit zu entschuldigen.

Es sollen auch die Gerichtsbotten ihre Stäbe / wie von al-  
ters her vnd noch vor ohnlangen Jahren bräuchlich gewesen/ vnd  
billich sein soll/ In verrichtung ihrer Gebott / mit vnd bey sich tra-  
gen / auff das der vnderschied zwischen ihnen vnd andern der  
Statt verampten desto besser erkandt / vñ dem Stattgericht sein  
gebürende authoritet auch erhalten werde.

Actum & Decretum Mittwoch den xxij Julij/Anno Tau-  
sent/ Fünffhundert/Neunzig.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





kg 5876, 4<sup>o</sup>



TA → OC

Neuer A + SB

MT

W/A







# Unserer Herren Käht vnd

änkig Erfandtnuß / das  
haus vnd Stattgericht  
belangend.



*Julij 1590.*